

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0 3 6 0 / 2 0 2 3 / B V**

Datum:  
20.10.2023

Federführung:  
Dezernat I, Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechnungsprüfungsamt  
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:  
**Sonderfonds Zuwendungsempfänger 2023/2024**

## Beschlussvorlage

**Beschlusslauf**  
Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 16. November 2023

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	25.10.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	15.11.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt das in der Vorlage beschriebene einheitliche Verfahren zur Umsetzung des Sonderfonds Zuwendungsempfänger 2023/2024 und ermächtigt die Verwaltung, zusätzliche Zuwendungen nach diesen Grundsätzen zu gewähren.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• einmalige Aufwendungen im Ergebnishaushalt voraussichtlich	
• für 2023	100.000
• für 2024	500.000
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• Haushaltsansatz im Ergebnishaushalt	
• für 2023	100.000
• für 2024	500.000
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Im Haushaltsplan ist ein Sonderfonds Zuwendungsempfänger in Höhe von 100.000 Euro in 2023 und in Höhe von 500.000 Euro in 2024 veranschlagt. Dieser dient dem Ausgleich eines nachgewiesenen Mittelmehrbedarfs infolge des höheren Tarifabschlusses sowie insbesondere Energiepreisteigerungen, sofern für diese beiden Haushaltsjahre beim Zuwendungsempfänger ein tatsächliches Defizit entstanden ist.

Mit dieser Vorlage soll eine einheitliche Umsetzung dieses Sonderfonds geregelt werden.

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.10.2023**

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

## **Sitzung des Gemeinderates vom 15.11.2023**

**Ergebnis:** einstimmig beschlossen

## Begründung:

Im Rahmen des Haushalts 2023/2024 wurde ein „Sonderfonds Zuwendungsempfänger“ beschlossen, der dem Ausgleich eines nachgewiesenen Mittelmehrbedarfs infolge des höheren Tarifabschlusses sowie insbesondere Energiepreissteigerungen bei Zuschuss-empängern dient (kurz: Sonderfonds Zuwendungsempfänger 2023/2024).

Dabei handelt es sich um eine Art Nothilfefonds, der eine (ordnungsgemäße) Aufgabenerfüllung der Träger sicherstellen soll. Er dient nicht dazu, Gewinne zu sichern oder zu erhöhen.

Dieser Sonderfonds Zuwendungsempfänger 2023/2024 richtet sich ausschließlich an institutionell Geförderte, die ihre Förderung auf Grundlage der städtischen Rahmenrichtlinie Zuwendungen erhalten.

Für das Jahr 2023 steht im Haushaltsplan hierfür ein Betrag von 100.000 Euro und für das Jahr 2024 ein Betrag von 500.000 Euro zur Verfügung.

Nachdem der Haushaltsplan durch das Regierungspräsidium genehmigt wurde, stehen die Mittel grundsätzlich zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Voraussetzung der Auszahlung entsprechender Zuwendungen ist, dass der Mittelmehrbedarf der Zuwendungsempfänger durch die Verwaltung unter Berücksichtigung allgemeiner (haushalts- und zuwendungsrechtlicher) Grundsätze wie Gleichbehandlungsgrundsatz, Subsidiaritätsprinzip und Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (siehe auch Rahmenrichtlinie Zuwendungen) geprüft und bewilligt wird.

Die Verwaltung schlägt daher das folgende einheitliche Verfahren vor:

### 1. Niederschwelliges Antragsverfahren

Die Zuwendungsempfänger reichen zeitnah aktualisierte Zuschussanträge für 2023 und für 2024 schriftlich nach. Dies kann entweder mit Hilfe der üblichen Antragsformulare oder formlos erfolgen.

In diesen soll der voraussichtlich entstehende Mehrbedarf überschlägig beziffert werden. Entscheidend ist, dass der geschätzte, zusätzliche Förderbedarf sich ausschließlich auf Tarifsteigerungen und/oder Energiepreissteigerungen bezieht, die über die übliche, bereits im Haushaltsplan berücksichtigte und von den zuständigen Gremien bewilligte Steigerungsrate von 2,5 Prozent hinausgehen.

Maßgeblich ist die tatsächliche Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst; diese findet auch analog Anwendung, sofern kein Tarifvertrag als Grundlage vorhanden ist.

**Sonstiger Mehrbedarf kann über den Sonderfonds nicht berücksichtigt werden.**

2. Bewilligung der zusätzlichen Förderung / Auszahlung nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Abschlagszahlungen sind möglich)

Nach Eingang und Prüfung der Anträge und soweit die Voraussetzungen vorliegen, erlässt die Verwaltung in eigener Zuständigkeit zusätzliche Bewilligungen in Form von einmaligen Zuwendungsbescheiden jeweils für 2023 und 2024.

Dies gilt auch für Zuwendungsempfänger, die eine institutionelle Förderung in Form eines Zuwendungsvertrages erhalten, und soll einer möglichst einfachen Umsetzung dienen.

Die zuständigen Gremien werden über die zusätzlichen Bewilligungen nachträglich informiert.

Die tatsächliche Auszahlung dieser zusätzlichen Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des jeweiligen Verwendungsnachweises. Dieser ist möglichst zeitnah beim zuständigen Fachamt vorzulegen.

In diesem Verwendungsnachweis ist durch den Zuschussempfänger das entstandene höhere Defizit zu belegen. Gleichzeitig ist darzustellen, welche Anstrengungen selbst unternommen worden sind – zum Beispiel Aufwandsreduzierungen bei anderen Positionen, Einwerben weiterer Drittmittel, höherer Einsatz von Eigenmittel et cetera – um dieses Defizit zu minimieren.

Sofern noch in 2023 bei einzelnen Zuwendungsempfängern Liquiditätsprobleme auftreten, können auf (formlosen) Antrag im Voraus Abschlagszahlungen geleistet werden.

Wir bitten um Zustimmung.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU1	+	<b>Solide Haushaltswirtschaft</b> <b>Begründung:</b> Mit der angestrebten bedarfsgerechten und vereinheitlichen zusätzlichen Unterstützung der Zuwendungsempfänger soll die in den Haushaltsjahren 2023/2024 vorgesehene Angebotsbereitstellung trotz einer Kostensteigerung, die in den Einzelansätzen nicht hinterlegt ist, ermöglicht werden.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Prof. Dr. Eckart Würzner